Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. XXII

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 6. August 1841.

Gesetz über die Bewilligung eines außerordentlichen Credits von 1,152,937 fl. 44 kr. für das Kriegsministerium.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Dem Kriegsministerium wird ein, auf das außerordentliche Budget zu übertragender Credit von 1,152,937 fl. 44 kr. eröffnet.

Dieser Credit ist ausschließend zur Bestreitung der außerordentlichen Ausgaben für die Vervollständigung des Armeecorps und seiner materiellen Bedürfnisse bestimmt.

Die zu diesem Zweck in dem laufenden Etatsjahr bereits gemachten und noch zu machenden Ausgaben werden auf diesen Credit berechnet.

Art. 2.

Ueber die auf diesen Credit bezüglichen Ausgaben hat das Kriegsministerium besondere Rechnung zu führen und an dem nächsten Landtage zur Prüfung vorzulegen.

Art. 3.

Für die Deckung des durch gegenwärtiges Gesetz eröffneten Credits wird durch die ordentlichen und außerordentlichen Mittel des Budgets vorgesehen.

Gegeben in Unserem Staatsministerium zu Carlsruhe den 5. August 1841.

Leopold.

von Böckh. von Freydorf.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Gesetz über die Verlegung des Rechnungstermins vom 1. Juli auf den 1. Januar.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen wie folgt:

Art. 1.

Die Staats-Rechnungen sind künftig, und erstmals für das Jahr 1842, vom 1. Januar bis letzten December jeden Jahres zu führen.

Art. 2.

Für die Periode vom 1. Juli bis zum letzten December 1841 wird ein besonderes Budget aufgestellt.

Der für die Etatsjahre 1841/42 und 1842/43 zur Berathung vorliegende Entwurf des ordentlichen Budgets gilt als Voranschlag für die Kalenderjahre 1842 und 1843.

Art. 3.

Für das halbe Jahr vom 1. Juli bis letzten December 1841 soll eine besondere Rechnung verfaßt, darüber die gewöhnliche Nachweisung mit der für die Etatsjahre 1840 und 1841 der nächsten Ständeversammlung vorgelegt und zur gesetzmäßigen Prüfung der Amortisations- und Zehntschuldentilgungs-Kasse-Rechnungen für dieses halbe Jahr der ständische Ausschuß im Laufe des ersten Semesters des Jahres 1842 einberufen werden.

Gegeben in Unserem Staatsministerium zu Carlsruhe den 5. August 1841.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Gesetz über die Bewilligung eines Budgets für 2½ Jahre.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die gegenwärtige Ständeversammlung ist ermächtigt, das Budget vom 1. Juli 1841 bis zum 31. Dezember 1843 zu bewilligen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium den 5. August 1841.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Die verfassungsmäßigen Rechnungsnachweisungen betreffend.

In Folge höchsten Rescripts aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 5. d. M. Nr. 1388 bringt man nachstehende Adresse der beiden Kammern der Landstände über die verfassungsmäßigen Rechnungsnachweisungen zur öffentlichen Kenntniß.

Carlsruhe den 6. August 1841.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Nebel.

Durchlauchtigster Großherzog!
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Allerhöchst Ihrer getreuen Stände hat die ihr vorgelegten verfassungsmäßigen Rechnungsnachweisungen

1. über die in den Finanzjahren 1837/38 und 1838/39 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung,

2. der Amortisations- und Zehntschuldentilgungskasse von den Jahren 1838/39 und 1839/40, und

3. über die Verwendung der umlaufenden Betriebsfonds in den Jahren 1837/38 und 1838/39 durch ihre Budgetcommission prüfen und über den Erfund sich Bericht erstatten lassen, sofort nach, in mehreren Sitzungen gepflogener Berathung beschlossen, diese sämmtlichen Nachweisungen für gerechtfertigt anzuerkennen.

Wir bringen diesen Beschluß in tiefster Ehrfurcht zur Kenntniß Eurer Königlichen Hoheit.

Carlsruhe den 2. August 1841.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der erste Vicepräsident:
Bekk.

Die Secretäre:
A. Schinzinger.
Schrickel.
Fingado.

Die erste Kammer hat, nachdem von ihrer Budgetcommission über die in vorstehender Adresse benannten Rechnungsnachweisungen der Jahre 1837 und 1838 Bericht erstattet, und hierüber in mehreren Sitzungen Berathung gepflogen worden war, dieselben gleichfalls als gerechtfertigt anerkannt.

Carlsruhe den 3. August 1841.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung.

Der zweite Vicepräsident:
Frhr. von Berckheim.

Die Secretäre:
C. Frhr. von Adelsheim.
Carl Frhr. von Göler.